

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der STFG Thüringer Filamente GmbH

Fassung vom 01.03.2021

§ 1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen und mündliche Vereinbarungen werden für uns nur verbindlich, soweit wir sie in Form einer Auftragsbestätigung anerkennen oder ihnen durch Übersendung der Ware oder der Rechnung entsprechen.

§ 3 Erfüllungsort, Preise, Lieferung und Abnahme

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Firmensitz des Verkäufers.

2. Preise

Preise gelten, sofern nicht schriftlich angegeben, ab Werk des jeweiligen Produktionsstandortes. Die Preise verstehen sich zuzüglich aktueller Mehrwertsteuer. Bestätigte Preise gelten nur bei der Abnahme der bestätigten Mengen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern, Abgaben und Ähnlichem die Verkaufspreise anzupassen. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Qualität, Gütezusicherung, Abbildungen, Farbangaben, Warenmuster, Beschreibungen usw. in Angeboten, Musterbüchern, Preislisten, Prospekten und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind bestmöglich ermittelt, jedoch nur annähernd und freibleibend.

3. Lieferung

Die sorgfältige Wahl des Versandweges oder des Transportmittels bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Wird auf Wunsch des Käufers eine abweichende Beförderungsart zugelassen, so werden die Mehrkosten dem Käufer berechnet und können durch Nachnahme erhoben werden.

Lieferung an Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle setzt einwandfreie, zumutbare Anfahrt voraus.

Als Zeitpunkt der Lieferung und des Gefahrenüberganges gilt der Zeitpunkt, an dem die Ware einem Spediteur, einem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Einrichtung übergeben wird oder zur Verfügung des Käufers gestellt wird und versandbereit ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

Teillieferungen sind zulässig. Befindet sich der Verkäufer mit einer Teillieferung oder Teilleistung in Verzug, ist der Kunde nur dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn nicht verwertbar und § 5, 1. erfüllt ist.

Werden vorfristige Teillieferungen auf Wunsch des Käufers veranlasst, sind entstehende Mehrkosten durch den Käufer zu tragen.

Die Ware wird durch den Verkäufer branchenüblich verpackt.

4. Abnahme

Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme einer vertraglich vereinbarten Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 15 Kalendertagen entweder die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung), etwa erfolgte Preiserhöhung seit Vertragsabschluss dabei berücksichtigt, oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 4 Vertragsinhalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (definierter Werktag oder bestimmte Kalenderwoche). Alle Verträge werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden.

§ 5 Lieferstörungen

1. Der Verkäufer wird vereinbarte Lieferfristen und -termine nach Möglichkeit einhalten. Lieferverzug gibt dem Käufer kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Ist die Lieferung jedoch auch binnen einer von dem Käufer zu setzender Nachfrist von mindestens 8 Wochen nicht erfolgt, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar insoweit, als die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

2. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

3. Folgeschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Fristüberschreitungen von Vorlieferanten, Streiks, Aussperrungen, Versandschwierigkeiten, Verfügungen von hoher Hand, politische Unruhen und ähnliche unvorhergesehene Hindernisse befreien für die Dauer der Störung und dem Umfang der Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird durch Umstände der vorgenannten Art die Lieferung oder Leistung unmöglich, ist der Verkäufer von seinen Verpflichtungen befreit.

Wird die Lieferung um mehr als zwei Monate verzögert, so haben Verkäufer und Käufer das Recht, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge, soweit die Ware noch nicht produziert ist, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

§ 6 Gewährleistung und Schadensersatz

1. Gewährleistung wird nur für Ware erster Qualität übernommen. Für eine solche Ware wird nur gewährleistet, dass sie unserem allgemeinen Qualitätsstandard entspricht. Bei Vereinbarung von minderen Qualitäten ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Der Käufer hat unverzüglich, gegebenenfalls durch eine Probeverarbeitung, zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Unterlässt der Käufer diese Prüfung, entfällt die Gewährleistung. Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ware, unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln, Aufmachungen usw. und unter Angaben aller Bestell- und Lieferdaten schriftlich anzuzeigen. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Ware erfolgen. Den Käufer trifft die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt. Wird ein Mangel erkannt, ist die weitere Verarbeitung des Materials zu stoppen und im Rahmen einer optimalen Schadensregulierung nach Rücksprache mit dem Verkäufer die Möglichkeit der Ersatzlieferung einzuräumen. Schadenersatzforderungen für Folgeschäden, die durch mangelhaftes Material entstehen, werden grundsätzlich nur bis max. 100 lfd. Meter der vom Kunden produzierten Ware anerkannt. Insofern ist ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Ansprüche wegen offener Mängel erlöschen, soweit die gelieferte Ware in irgendeiner Form der Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen wurde. Ansprüche wegen verborgener Mängel erlöschen für die Ware, die der Käufer, nachdem er den verborgenen Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, in irgendeiner Form bearbeitet, verarbeitet oder die be- oder verarbeitete Ware weiterveräußert. Im Falle der Bearbeitung oder Verarbeitung der beanstandeten Ware kann der Käufer die sich aus der rechtzeitigen Mängelrüge ergebenden Rechte jedoch dann geltend machen, wenn die Bearbeitung oder Verarbeitung zur Abwendung eines sonst entstehenden größeren Schadens erfolgt ist und nur dann, wenn der Verkäufer sie schriftlich gebilligt hat.
4. Bei fristgemäßen und berechtigten Rügen wird der Verkäufer nach seiner Wahl Ersatzlieferung gegen vorherige Rückgabe der beanstandeten Ware im Originalzustand oder eine Minderung des Kaufpreises entsprechend dem Minderwert der gelieferten Ware vornehmen. Rücklieferungen aller Art müssen nach Weisung des Verkäufers erfolgen. Ansprüche auf Schadensersatz, Wandlung sowie Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Weist der Käufer nach, dass er ohne sein Verschulden infolge Bearbeitung oder Verarbeitung nicht mehr in der Lage ist, die beanstandete Ware im Originalzustand zurückzugeben, so erfolgt für den be- oder verarbeiteten Teil der fehlerhaften Ware die oben vorgesehene Minderung des Kaufpreises.
5. Fällige Zahlungen dürfen weder zurückbehalten noch gegen eventuellen Schaden oder Schadensansprüche Dritter aufgerechnet werden.
6. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung entstanden sind. Es wird ferner keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch Einwirkung Dritter am Liefergegenstand entstehen.

§ 7 Rücknahme und Annullierung

Eine Rücknahme von auf besondere Bestellung des Kunden beschaffter Ware ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist ausgeschlossen. Stimmt der Verkäufer ohne rechtliche Verpflichtung einer Annullierung des Vertrages vor Lieferung zu, ist eine angemessene Vergütung für Aufwendungen zu zahlen.

§ 8 Zahlung

- a) Die Zahlung hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart und in der Rechnung ausgewiesen wird. Berechnungsgrundlage für etwaige Skonti ist der Warenwert.
- b) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der etwa aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- c) Bis zur Einlösung hereingenommener Schecks und Wechsel oder der Zahlung aus Forderungsabtretungen bleiben die Forderung des Verkäufers und deren Fälligkeit unberührt. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen bei Wechseln gehen zu Lasten des Kunden.
- d) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.
- e) Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder lässt er einen Wechsel zu Protest gehen oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung sind vorbehaltlich weitergehender Rechte für den ausstehenden Betrag Zinsen von 5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - mindestens jedoch 8% p.a. - zu zahlen. Sämtliche aus diesem Versäumnis dem Verkäufer erwachsenden nachteiligen Folgen gehen zu Lasten des Käufers. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- f) Zahlungsverzug, begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit, sich verschlechternde Vermögensverhältnisse laut einer Auskunft bei der Bank oder des Warenkreditversicherers der STFG- Filamente GmbH des Käufers berechtigen den Verkäufer, weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis die geschuldete Zahlung einschließlich der Zinsen voll geleistet ist. Beahlt der Käufer eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer mit der Mahnung zu setzenden angemessenen Frist nicht, so ist der Verkäufer - unbeschadet der sich aus dem Verzug sonst ergebende Rechte - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Bei Lieferungen und Teilmengen ist der Verkäufer auch zur nachträglichen Forderung von Vorauszahlungen oder ausreichenden Sicherheiten für die noch ausstehenden Teillieferungen berechtigt. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, ohne dass damit von dem Recht vom Verträge zurückzutreten, automatisch Gebrauch gemacht wird.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Dem Verkäufer bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware vorbehalten, bis der Käufer alle Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfüllt hat, einschließlich Begleichung eines Kontokorrent-Saldos und Einlösung von Schecks und Wechseln.
2. Das Eigentum des Verkäufers erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen. Der Käufer ist verpflichtet, die dem Verkäufer gehörenden Waren und Garntäger oder ihm zum Miteigentum zustehenden Waren und Erzeugnisse deutlich zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren und gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Waren und Erzeugnisse zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Von Pfändungen und anderweitigen Zugriffen Dritter, die Sachen oder Rechte des Verkäufers betreffen, hat der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Alle Forderungen einschließlich Schecks und Wechseln aus der Veräußerung von Vorbehaltsware gegenwärtiger oder künftiger Lieferung tritt der Käufer zur Sicherung der Ansprüche aufgrund Ziffern 1. und 2. schon jetzt an den Verkäufer ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen gemäß Ziffer 2. Miteigentum des Verkäufers besteht, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil entspricht; Entsprechendes gilt, wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert wird.

4. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Verzug ist, darf er die im Vorbehaltseigentum stehende Ware verarbeiten und darüber im ordentlichen Geschäftsgang verfügen sowie die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Im Falle der Veräußerung hat der Käufer den Eigentumsübergang an den gelieferten Waren bzw. den daraus hergestellten Erzeugnissen von der Bezahlung der Kaufpreisforderung abhängig zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, die sich aus diesem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte zugunsten des Verkäufers geltend zu machen, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gerät.

5. Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, insbesondere gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die Vorräte an Vorbehaltsware einschließlich der daraus gefertigten Erzeugnisse sowie die noch ausstehenden Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren und -erzeugnissen mitzuteilen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

6. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware des Verkäufers sind unzulässig. Maßnahmen Dritter, die die Rechte des Verkäufers gefährden, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Pfändungen hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers durch Dritte muss der Kunde unverzüglich schriftlich an den Verkäufer mitteilen. Interventionskosten trägt der Käufer.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche ist Rudolstadt.

§ 11 Sonstiges

1. Für vertragliche Beziehungen mit dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die vorstehenden Bedingungen und der Vertrag bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln in ihren übrigen Teilen rechtsverbindlich